

wurden so aufgenommen, als wären sie vom hl. Petrus selbst ausgegangen. Dem Erlaß der Verordnungen gingen Beratungen mit dem römischen Presbyterium oder mit den Comprovinzialen vorher. Außerdem bedienten die Päpste sich zur Mittheilung von Verordnungen des brieflichen Verkehrs, welcher um so reicher sich ausgestaltete, je häufiger entweder Verurtheilungen an den Papst gelangten, oder zweifelhafte Fälle zur Entscheidung ihm eingesandt wurden. So meldet Hieronymus (Epist. 123), er habe als Secretär dem Papst Damasus in der Beantwortung der von Synoden aus Morgen- und Abendland ihm vorgelegten Anfragen Hülfe geleistet. Die dem hl. Damasus von Himerius von Tarragona unterbreiteten Fragen beantwortete dessen Nachfolger Papst Siricius, wobei er sich auf die Generalia Decreta des Papstes Liberius berief und die Beobachtung der Canones und Decrete befohl (Constant 466. 633: *Ad servandos canones et tenenda decretalia constituta incitamus*). Innocenz I. beauftragte Himerius, sein an ihn gerichtetes Antwortschreiben zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, da keinem Priester Kenntniß der Bestimmungen des heiligen Stuhles (Statuta Apostolicae Sedis) gestattet sein könne. Im fünften Jahrhundert bildete sich der Gebrauch aus, daß die päpstlichen Briefe sofort in mehreren gleichlautenden Exemplaren (Epist. a pari, et loca) ausgefertigt wurden. Sie führen verschiedene Namen: Monita, Responsa, Decreta, Synodica decreta und Epistolae synodicae. Mit dem letzteren Namen belegte man ursprünglich solche Briefe, in welchen die Bischöfe nach dem Amtsantritt ihren Comprovinzialen von ihrer Orthodoxie Kenntniß gaben; vom Papst erlassen, waren es Briefe, welche die nach damaliger Sitte unter Beirath einer römischen Synode erlassenen Verordnungen enthielten, wie denn Leo's I. Brief an Flavian *Ἐκρωτλή ἐκρύχλιος ἡρουν συνοδός* (Hard. II, 289) genannt wurde. An die Stelle des Presbyteriums trat im Mittelalter das Collegium der Cardinäle, deren Rath die Päpste bei Erledigung wichtiger Angelegenheiten und vor dem Erlaß der Constitutionen in den Consistorien einzuholen pflegten. Zahlreiche Briefe und Constitutionen der Päpste haben in das kirchliche Rechtsbuch Aufnahme gefunden. Die Stellung des Papstes, welcher eine unmittelbare Jurisdiction über alle Diöcesen besitzt (Conc. Vatic. Const. I de eocl. cap. 3), brachte es mit sich, daß er häufig ohne äußere Aufforderung, aus eigenem Antrieb (*motu proprio*) seine Constitutionen erließ. Da allgemeine Concilien erst durch die päpstliche Bestätigung Gesetzeskraft erlangen, so wurzeln auch ihre Beschlüsse zuletzt in der Jurisdiction des Papstes. Insbesondere werden die Beschlüsse derjenigen Synoden, welchen der Papst persönlich präsidiert, als von ihm erlassene Constitutionen citirt.

II. Die hauptsächlichsten Formen der päpstlichen Erlasse sind Decrete und Rescripte. Das Decret enthält eine Constitution des Pap-

stes nach vorheriger Berathung mit den Cardinälen und nach erlangter Zustimmung derselben (Vallons. Paratitla jur., Col. 1774, 21). Am häufigsten erscheinen im kirchlichen Leben die Rescripte, weßhalb das Recht sich sehr eingehend mit ihnen befaßt. Sie sind Rückantworten des Papstes auf Bittgesuche oder Anfragen der Gläubigen. 1. Ihrer Natur nach erzeugen sie Recht nur in dem einzelnen Fall, für welchen sie ergehen. Können sie auch an sich auf andere Fälle nicht ausgedehnt werden, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß der Papst ihnen allgemeine Verbindlichkeit beilegt. Der Absicht des Gesetzgebers nach unterscheidet man Rescriptum iustitiae und Rescriptum gratiae. Jene beziehen sich auf das Prozeßverfahren und bestellen insbesondere delegirte Richter zur Beendigung von Streitigkeiten; in diesen gewährt der Papst eine Gnade, vorzüglich auf dem Gebiete des Beneficialwesens und der Ehehindernisse (c. 12, X 1, 3; c. 5. 12, VI h. t.). Die Gnadenrescripte sind contra, praeter oder juxta legem, je nachdem sie das Gesetz aufheben, oder es gar nicht berühren, oder eben seine Durchführung bezwecken. 2. Gemeinrechtlich sind zur Nachsuchung von Rescripten alle befugt, denen ein besonderes canonisch-rechtliches Hinderniß nicht entgegensteht. Dieser Satz hängt mit der Lehre von der Kirche als vollkommener Gesellschaft auf das Engste zusammen. Jede Mitwirkung weltlicher Regierungen ist daher bei der Nachsuchung päpstlicher Gnaden sachen ausgeschlossen (Syll. error., 1864, nr. 49). Das Recht bezeichnet als unfähig zur Erlangung der letzteren die Excommunicirten, unter denen die Excommunicati vitandi, aber auch alle diesen Gleichgestellte, z. B. die Häretiker, zu verstehen sind. Weil diese Bestimmung sich auch auf die mit dem geheimen Bann Betroffenen bezieht, so geht der Gewährung von Gnaden sachen stets eine Absolution des Bittstellers von den Censuren als Cautel vorher; eine solche nutzt aber nicht den in der 66. Kanzleiregel angeführten Personen. Handelt es sich nicht um päpstliche Gnaden sachen, sondern um solche niederer Prälaten, so schadet dem Bittsteller der Bann nicht. Dasselbe trifft nicht allein dann zu, wenn der Papst durch einen Delegaten thätig ist, sondern auch in dem Falle, in welchem eine Gnaden sache (Ehedispense) zwei Personen gewährt wird, von denen bloß die eine derselben theilhaft werden kann, während der anderen für sich ein canonisches Hinderniß entgegensteht. Rescripte zu Gunsten eines Gebannten sind aber dann gültig, wenn sie die Berufung in Sachen des Bannes betreffen oder der Gebannte die Wbung von der Censur nachgesucht hat. Gemeinrechtlich ist ferner jedes Rescript, welches man ohne Specialmandat für einen Andern erwirkt, ungültig (c. 28, X 1, 3); nach Gewohnheitsrecht dagegen bestehen solche Rescripte zu Recht, mögen sie Gnaden sachen oder die Rechtspflege betreffen. 3. Seiner Natur nach zerfällt das Rescript in die Bitte und die Entscheidung. Abweichend vom Gesetze, welches